

Satzung

der Bürgerinitiative UMWELT NEUHOF – Natur.Mensch.Lebensraum.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *BI UMWELT NEUHOF – Natur.Mensch.Lebensraum.*, nachfolgend BI UMWELT NEUHOF genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 36119 Neuhof.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Neuhof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 Abgabenordnung).
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Aufklärung und Information für die Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit, zum Beispiel durch Informationsveranstaltungen oder Broschüren, zum Stand der Technik, Forschung und Entwicklung von Möglichkeiten zur Minderung negativer ökologischer Auswirkungen des Bergbaus in der Betriebs- und Nachbetriebsphase, insbesondere mit den Zielen einer vollständigen und nachhaltigen Vermeidung des Eintrags sowie der Verbreitung von Schadstoffen im Boden und in der Luft, einer Vermeidung der Zerstörung von Naturraum, insbesondere von Waldlebensräumen, sowie der Verhinderung einer Zerstörung oder Zerschneidung von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen.
 - b) Informationen an und Austausch mit Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Industrie über die Chancen und Risiken von fachlichen Konzepten zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Bergbaus auf die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes, mit dem Ziel der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen in den betroffenen Naturräumen.
 - c) Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Erweiterung von Waldlebensräumen im Interesse einer Verbesserung der CO₂-Bilanz und damit des Klimaschutzes gerichtet sind, insbesondere die Ausarbeitung von Konzepten, Beobachtungen, Kartierungen, Messungen und Dokumentation der Ergebnisse für die Erhaltung bestehender und die Begründung von neuen Waldlebensräumen auf und im Umfeld von derzeit noch industriell genutzten Flächen.
 - d) Engagement für flankierende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt sowie zur Verhinderung von nachhaltigem Schaden für die Tierwelt und das Ökosystem Wald.
 - e) Zusammenarbeit und Kooperation mit Vereinen, Initiativen und anderen regionalen und überregionalen Organisationen gleicher und ähnlicher Zielsetzung (z.B. Bürgerinitiativen, Naturschutzverbänden, Forschungsgruppen etc.).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein BI UMWELT NEUHOF ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorsitzenden zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein BI UMWELT NEUHOF ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
 - b) mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und – soweit es in seinen Kräften steht – das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem stellvertretenden Kassenwart, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden (einschließlich etwaiger Vertreter, im Folgenden „Vorstand“ genannt).
- (2) Der Vorstand übt das Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus, eine Vergütung darf nicht geleistet werden.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden (im Folgenden die „Vorsitzenden“ genannt). Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (4) Zwei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.

§9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins BI UMWELT NEUHOF obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins BI UMWELT NEUHOF sein; mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der drei Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist von den Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom einem der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der erschienenen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie der Zielsetzung und Zweck der BI UMWELT NEUHOF ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung der BI UMWELT NEUHOF ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

(Neuhof, den 17. Januar 2023)